

Unfallverhütungsvorschrift

Erste Hilfe

(VSG 1.3)

vom 1. Januar 2000

Ausgabe 1. Mai 2017



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Erste-Hilfe-Leistung	4
§ 3 Aus- und Fortbildung	5
§ 4 Erste-Hilfe-Material.....	6
§ 5 Unterweisung	7
§ 6 Pflichten der Versicherten.....	7
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 8 Inkrafttreten	8

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

§ 1 Grundsätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung unverzüglich veranlasst wird.

Hinweis zu § 1

1. Von entfernten Arbeitsstellen aus können Erste Hilfe und ärztliche Behandlung durch geeignete Nachrichtenverbindungen, z. B. Fernsprech- oder Funkverbindung, veranlasst werden.
2. Auf die Broschüre der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau „B04 Erste Hilfe“ wird verwiesen.

§ 2 Erste-Hilfe-Leistung

(1) Im Unternehmen muss mindestens eine Person zur Verfügung stehen, die in der Lage ist, Erste Hilfe bei Unfällen zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für Teile des Unternehmens, die vom Sitz des Unternehmens räumlich getrennt sind.

Hinweis zu Absatz 1

1. Eine Person ist z. B. in der Lage, Erste Hilfe zu leisten, wenn diese bei einer von den Unfallversicherungsträgern für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden ist oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügt und in angemessenen Zeitabständen fortgebildet wird.
2. Teile des Unternehmens, die vom Sitz des Unternehmens räumlich getrennt sind, sind z. B. Baustellen.

(2) Der Unternehmer muss, wenn in seinem Unternehmen ständig mehr als 10 Versicherte beschäftigt werden, sicherstellen, dass bei bis zu 20 Versicherten ein Ersthelfer zur Verfügung steht; bei mehr als 20 Versicherten ist zusätzlich je 10 Versicherte ein weiterer Ersthelfer erforderlich.

(3) Von der Zahl der Ersthelfer nach Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Hinweis zu Absatz 3

Unter Berücksichtigung der Gefährdungen in den versicherten Betrieben der SVLFG hat sich bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer bewährt

(4) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Aufgaben der Ersten Hilfe wahrnehmen, zu benennen und den anderen Versicherten bekannt zu geben.

§ 3 Aus- und Fortbildung

(1) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in Erster Hilfe ausgebildet sind. Die Ausbildung kann auch von einer anderen von der Berufsgenossenschaft für diese Ausbildung anerkannten Stelle erfolgen.

Hinweis zu Absatz 1

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Gegenstand der Ausbildung sind die von den Berufsgenossenschaften mit den genannten Hilfsorganisationen abgestimmten Ausbildungsinhalte.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

Hinweis zu Absatz 2

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

(3) Ist nach Art und Umfang des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umgangs mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung nach Absatz 1 oder 2 sind, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass die Kenntnisse vermittelt werden, um die besonderen Maßnahmen treffen zu können.

Hinweis zu Absatz 3

Welche besonderen Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen erforderlich sind, wird in der Regel vom Hersteller im Sicherheitsdatenblatt angegeben. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 Gefahrstoffverordnung hingewiesen.

§ 4 Erste-Hilfe-Material

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass das für den Umfang und die Art des Unternehmens notwendige Erste-Hilfe-Material und die zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Rettungsgeräte, jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden. Der Aufbewahrungsort ist deutlich zu kennzeichnen.

Hinweis zu § 4

1. Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen.
2. Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten der kleine Verbandkasten nach DIN 13 157 (Verbandkasten C) und der große Verbandkasten nach DIN 13 169 (Verbandkasten E). Je nach Größe des Betriebes oder der Baustelle müssen mindestens zur Verfügung stehen:

Zahl der Versicherten	kleiner Verbandkasten	großer Verbandkasten
1 - 10	1	
11 - 50		1
ab 51		2
für je 50 weitere Versicherte		1

Ein großer Verbandkasten kann durch zwei kleine Verbandkästen ersetzt werden. Für Betriebe mit bis zu 10 Versicherten oder für Tätigkeiten im Außenbereich kann auch ein Kfz-Verbandkasten nach DIN 13 164 verwendet werden.

3. Der günstigste Aufbewahrungsort richtet sich nach Unfallschwerpunkten, der Betriebsstruktur und den übrigen auf dem Gebiet des betrieblichen Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen. Jederzeit schnell erreichbar heißt z. B. auch, dass zu Arbeiten im Forst und zu ähnlichen Arbeiten geeignetes Erste-Hilfe-Material mitgenommen wird.
4. Rettungsmittel sind z. B. Kähne, Haken, Rettungsringe, Rettungsleinen sowie zugelassene Schwimmwesten und Rettungskragen.
5. Schädigende Einflüsse sind z. B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen.
6. Eine deutliche Kennzeichnung ist z. B. durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Feld mit weißer Umrandung gegeben. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) wird verwiesen.

7. Zur Registrierung von Verletzungen bei der Arbeit wird eine Dokumentation (Verbandbuch/Meldeblock) empfohlen.

§ 5 Unterweisung

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. die Versicherten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden,**
- 2. den Versicherten durch berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über hinzuzuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind stets auf neuestem Stand zu halten.**

Hinweis zu § 5 Ziffer 2

1. Als Aushang, auf dem die notwendigen Angaben gemacht werden können, steht das Plakat „Erste Hilfe“ zur Verfügung.
2. Als Information steht die Broschüre „B04 Erste Hilfe“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Verfügung.
3. Hinweise zur Rettung Ertrinkender enthält die Broschüre „B39 Binnenfischerei“.

§ 6 Pflichten der Versicherten

(1) Die Versicherten haben

- 1. die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen,**
- 2. jeden Unfall dem Unternehmer zu melden. Sind sie hierzu nicht imstande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.**

(2) Die Versicherten haben sich auf Verlangen des Unternehmers zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeitabständen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Hinweis zu Absatz 2

Persönliche Gründe sind fehlende körperliche oder psychische Eignung, im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 1,
- § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 oder
- § 5 Ziffern 1 oder 2

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen“ (UVV 1.3) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.